

Luginsland 37 ◆ 75181 Pforzheim ◆ Telefon 07231/9555-0 ◆ Fax 07231/9555-55

Auszugsweise Leistungen, die mit der Krankenkasse abgerechnet werden können (Behandlungspflege)

- | | |
|---|--|
| ✓ Blutdruckmessung | ✓ Verbandwechsel |
| ✓ Blutzuckermessung | ✓ Dekubitusbehandlung |
| ✓ Injektionen | ✓ Versorgung bei PEG Sonde |
| ✓ Medikamente richten und verabreichen | ✓ Stomabehandlung |
| ✓ An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen | ✓ Katheterisierung der Harnblase, Katheterpflege |
| ✓ Kompressionsverbände anlegen | ✓ Portversorgung |

Von Ihnen benötigte Leistungen sind nicht dabei? Sprechen Sie uns gerne an.

Oben (auszugsweise) benannte Maßnahmen übernehmen wir aufgrund einer ärztlichen Verordnung, die wir bei der Kasse zur Genehmigung einreichen. Wird diese Genehmigung erteilt, übernimmt Ihre Krankenkasse die Kosten für die verordneten Leistungen. Ein geringer Eigenanteil, der von Ihnen zu tragen ist, rechnet Ihre Krankenkasse direkt mit Ihnen ab.

Leistungen, die mit der Pflegekasse abgerechnet werden können (körperbezogene Pflegemaßnahmen)

Nr.	Leistungspaket	ausgeführt durch Pflegefachkraft
1.	Große Körperpflege	29,19 €
2.	Kleine Körperpflege	19,53 €
3.	Transfer / An- u. Auskleiden	10,40 €
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	12,95 €
5.	<i>-derzeit nicht belegt-</i>	-
6.	Lagern	10,13 €
7.	Mobilisation	10,13 €
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	7,01 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	24,49 €
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	11,82 €
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung	11,82 €*
12.	Zubereiten einer einfachen Mahlzeit	13,78 €
13.	Essen auf Rädern / stationärer Mittagstisch	3,08 €
14.	Zubereitung einer (i.d.R. warmen) Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	32,16 €
15.	Einkauf / Besorgungen	11,82 €*
16.	Waschen, Bügeln, Reinigen	11,82 €*
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen des Bettes	5,83 €
18.	Beheizen	8,81 €
19.	Erstbesuch	35,96 €
20.	Folgebesuch	19,79 €
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	11,82 €*
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung	11,82 €*

Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI

Leistungsinhalt	Ausgeführt durch Hilfskraft
Zusätzliche Betreuungsleistung (z.B. Wohnungsreinigung, Begleitung auf Spaziergängen etc.)	8,11 *€
zzgl. Wegekosten pro Hausbesuch	4,15 €
zzgl. Investitionskostenpauschale pro Hausbesuch	0,77 €
ggf. zzgl. Fahrtenpauschale für PKW-Fahrten innerhalb des Stadtgebietes	5,00 €

* pro angefangene ¼ Stunde

Zusätzliche Kosten

Ausbildungsumlage pro Hausbesuch	0,56 €
MRE Zuschlag	6,40 €
MRE Zuschlag bei kombinierten Einsätzen von Behandlungs- und Grundpflege	3,99 €

Wegekosten pro Hausbesuch**	4,15 €
Wegekosten Behandlungspflege in Verbindung mit Grundpflege	2,34 €

Zuschlag für Einsätze pro Nacht (zwischen 20:00 und 06:00 Uhr)	2,63 €
Nachtzuschlag bei Leistungspaketen mit Zeitbezug	1,32 € (pro angef. ¼ Std.)
Samstagszuschlag (zwischen 13:00 und 20:00 Uhr)	1,79 €
Samstagszuschlag bei Leistungspaketen mit Zeitbezug	0,90 € (pro angef. ¼ Std.)
Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen pro Hausbesuch***	2,71 €
Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen bei Leistungspaketen mit Zeitbezug	1,36 € (pro angef. ¼ Std.)

Investitionskostenpauschale pro Hausbesuch	0,77 €
--	--------

**Werden in einer Betreuten Wohnanlage mehrere Einsätze nacheinander bei verschiedenen Bewohner/innen, also in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang erbracht, so kann die Wegepauschale pro Bewohner/in und pro Tag wie folgt abgerechnet werden:

mit Pflegegrad 2 maximal 1x; mit Pflegegrad 3 maximal 2x; mit Pflegegrad 4 und 5 maximal 3x.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsätze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze -ohne Begrenzung- abgerechnet werden.

***Gilt auch für Heilig Abend und Silvester.

Ihre Möglichkeiten der Leistungsanspruchnahme im Einzelnen

-siehe Seite 3-

Ihre Möglichkeiten zur Leistungsanspruchnahme

1. Pflegegeld- und Sachleistungen sowie Entlastungsbetrag pro Monat

	Pflege-grad 1	Pflege-grad 2	Pflege-grad 3	Pflege-grad 4	Pflege-grad 5
In Ihrem Falle trifft folgendes zu:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pflegegeldleistungen § 37 SGB XI: <i>Dieser Leistungsbetrag wird je Pflegegrad gewährt, sofern Betroffene ihre Pflege selbst / privat organisieren (also ohne Pflegedienst).</i>		316,00 €	545,00 €	728,00 €	901,00 €
Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI: <i>Dieser Leistungsbetrag wird zur Finanzierung eines Pflegedienstes zur Verfügung gestellt. Rechnungsbeträge, die über die Sachleistung hinausgehen, sind als Eigenanteil selbst zu tragen. Hingegen werden nicht verbrauchte Leistungen anteilig von der Geldleistung erstattet.</i>	siehe § 28a SGB XI ¹	689,00 €	1,298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €

2. Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI (umgangssprachlich auch als „Betreuungsleistungen“ bezeichnet)

Zusätzlich zu den oben aufgezeigten Leistungen haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu **125 €** monatlich. Er dient der Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten entstehen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von z.B.

- ✓ Leistungen der Tagespflege
- ✓ Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne der Pflegesachleistung in den Pflegegraden 2-5 (keine Grundpflege)
- ✓ niederschwellige Betreuungsangebote

3. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI / Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI

Für die Verhinderungspflege stellt die Pflegekasse jährlich einen Betrag in Höhe von **1.612 €** zur Verfügung. Dieser Betrag kann in den Pflegegraden 2-5 bei *Verhinderung der Pflegeperson* beantragt werden. Voraussetzung ist, dass seit mindestens 6 Monaten gepflegt wird. Im Falle der ambulanten Versorgung können auf Grundlage der Verhinderungspflege die Leistungen der ambulanten Pflege abgerechnet werden. Während dieses Abrechnungsmodus werden die Geldleistungen der jeweiligen Pflegestufe weiter ausbezahlt.

Die Verhinderungspflege kann zudem um noch nicht in Anspruch genommene Leistungen der Kurzzeitpflege (= 1.612 € pro Jahr) um maximal **806 €** pro Jahr erweitert werden. Die Abrechnung erfolgt wie bereits beschrieben.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Kunden, die eine ambulante Abrechnung auf Grundlage der Verhinderungs- und / oder Kurzzeitpflege wünschen, im laufenden Jahr keinen oder nur noch einen deutlich verminderten Anspruch auf diese Leistungen haben, wenn sie z.B. kurzfristig in einem Pflegeheim versorgt werden müssten.

Finanzierungs-idee in Ihrem Falle

Leistungs-abruf	Leistungsart	Beträge		Bemerkungen / Verwendung
<input type="checkbox"/>	Pflegegeldleistungen		pro Monat	
<input type="checkbox"/>	Pflegesachleistungen		pro Monat	
<input type="checkbox"/>	Entlastungsbetrag	125 €	pro Monat	
<input type="checkbox"/>	Verhinderungspflege	1.612 €	pro Jahr	
<input type="checkbox"/>	Kurzzeitpflege	806 €	pro Jahr	

¹ Hierzu beraten wir Sie gerne.